OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100131/9/VG/MH

Datum:
Linz, 9. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F G, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21.11.2019, GZ: BHBR/919040014186/19, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde x vom 04.07.2018 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) verpflichtet, seine (näher bezeichnete) Liegenschaft an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16.08.2018 Beschwerde und stellte darin zugleich den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht („Ich ersuche daher gleichzeitig um Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht an die Ortswasserleitung“).

Mit Beschluss vom 12.12.2018, LVwG-151891/6/VG, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö) den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Beschwerde als verspätet zurück. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass für eine Entscheidung über den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht das LVwG OÖ, sondern die belangte Behörde zuständig ist.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.11.2019, GZ: BHBR/919040014186/19, wurde über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 13 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) eine Geldstrafe von 750 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und 12 Stunden verhängt. Ferner wurden dem Bf 75 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde x vom 04.07.2018, GZ.: Was-810-G, wurde festgestellt, dass die Liegenschaft x, auf dem Gst. Nr. x, KG x, bis spätestens 30.11.2018 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde x anzuschließen ist. Der Bescheid hat Rechtskraft erlangt. Dieser Verpflichtung sind Sie bis dato nicht nachgekommen.“

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde. Zusammengefasst bringt der Bf vor, er habe bereits vor Jahren im Zuge des Abwasserkanalanschlusses der Gemeinde x eine Wasserleitung von seinem Haus zur Grundgrenze gelegt um im Bedarfsfall ohne großen Aufwand anschließen zu können. Um anschließen zu können, müsse die Gemeinde x eine Leitung von der anderen Straßenseite zu seiner Grundstücksgrenze legen. Dies habe er der Gemeinde mehrfach mitgeteilt, diese sei der Umsetzung bisher nicht nachgekommen. Es sei daher nicht richtig, dass er den Anschluss verweigere.

Mit Vorlageschreiben vom 13.12.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor.

Das LVwG OÖ führte am 30.06.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahm eine Vertreterin der Gemeinde x als Beteiligte teil, die belangte Behörde war entschuldigt und der Bf ist nicht erschienen.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde x verpflichtete mit Bescheid vom 04.07.2018, GZ: Was-810-G, den Bf seine Liegenschaft auf Grundstück Nr. x, KG x, bis 30.11.2018 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde x anzuschließen. Der Bescheid wurde nachweislich am 10.07.2018 dem Bf zugestellt.

Mit Schreiben vom 16.08.2018 erhob der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde und stellte darin zugleich den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht.

In einem Schreiben vom 11.06.2019 teilte der Bürgermeister der Gemeinde x bezugnehmend auf ein übermitteltes Angebot des Bf hinsichtlich der Herstellung eines Wasseranschlusses für sein Objekt mit, dass die vorgesehene Frist bereits am 08.08.2018 abgelaufen sei.

Vom Bf wurden aktiv zumindest bis zur Erlassung des Straferkenntnisses vom 21.11.2019 keine Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Anschlusspflicht gesetzt.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Einsicht in den hg. Gerichtsakt zu GZ: LVwG-151891, Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2020. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Z 1 Oö. WVG 2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstraße bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer als Eigentümer eines Objektes trotz Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 Oö. WVG den bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Es ist nicht Aufgabe des Bürgermeisters der Gemeinde x an den Bf heranzutreten um die Anschlusspflicht hinsichtlich des Bescheides vom 04.07.2018 umzusetzen. Der Bf hätte von sich aus in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde x die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Anschlusspflicht besprechen und durchführen müssen (vgl. auch Wasserleitungsordnung der Gemeinde x 20.10.1992). Dies tat der Bf bis 02.07.2019 nicht.

Der Bf hat die Verwirklichung des Tatbestandes des § 13 Z 1 Oö. WVG 2015 damit objektiv zu verantworten.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf mit Schreiben vom 16.08.2018 einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nach dem Oö. WVG 2015 stellte. In einem Schreiben vom 11.06.2019 teilte der Bürgermeister der Gemeinde x bezugnehmend auf ein übermitteltes Angebot des Bf hinsichtlich der Herstellung eines Wasseranschlusses für sein Objekt mit, dass die vorgesehene Frist bereits am 08.08.2018 abgelaufen sei. Diesem Schreiben kommt aber jedenfalls keine Bescheidqualität zu, sodass keine bindende Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht vorliegt und das Verfahren unerledigt ist.

Auch wenn der Bf irrig der Annahme ist, dass ihn hinsichtlich der Herstellung des Anschlusses keine Verpflichtung treffe, sondern den Bürgermeister, so kann ihm bezüglich seines Verschuldens nicht vorgeworfen werden, wenn er zunächst die

Entscheidung des Antrages auf Ausnahme von der Anschlusspflicht abwartet, bevor er seiner Anschlussverpflichtung nachkommt. Der Bf würde bei Umsetzung der Anschlusspflicht vor einer bescheidmäßigen Entscheidung seines Antrages auf Ausnahme von der Anschlusspflicht die Kosten für die Herstellung des Anschlusses möglicherweise unnötig leisten. In Ermangelung der subjektiven Tatseite trifft den Bf daher kein Verschulden und ist ihm aus oben genannten Erwägungen die angelastete Übertretung nicht vorwerfbar.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, da dem Bf die Verwaltungsübertretung subjektiv nicht vorwerfbar ist.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch